OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-150959/73/WP - 150960/2

Datum:

Linz, 26. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des R G und 2. des J R, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Engerwitzdorf vom 15. Februar 2016, GZ: 0300-153.007-0100-2016, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der Bauwerber 1. des H W und 2. der I W, beide vertreten durch x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Eingabe vom 24. August 2015 beantragten die Bauwerber die Baubewilligung für die Errichtung eines Schweinestalles für 240 Mastschweine, einer Wirtschaftshalle und einer Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 450 m³ auf dem Grundstück Nr x1 der KG K. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Engerwitzdorf führte am 16. September 2015 eine Bauverhandlung durch. Die Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) erhoben Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 19. Oktober 2015 wurde den Bauwerbern die Bewilligung für die Errichtung eines Schweinestalles, einer Wirtschaftshalle und einer Güllegrube auf dem Grundstück Nr x1, EZ x der KG K unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die – ua von den Bf erhobenen – Einwendungen wurden im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen.

2.1. Gegen diesen Bescheid erhob der – zunächst noch nicht rechtsfreundlich vertretene – Erst-Bf mit Schriftsatz vom 3. November 2015 Berufung. Begründend führt der Erst-Bf aus, (1) die Einreichunterlagen seien mangelhaft, (2) die Sachverständigengutachten seien unzureichend und mangelhaft und seien die tatsächlichen Auswirkungen des Stalls auf die Nachbarschaft nicht beurteilt worden, (3) die tatsächliche Geruchsbelastung an der Grundstücksgrenze des Bf sei nicht festgestellt worden, (4) bauliche Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen seien nicht geprüft worden, (5) die Umweltbelastung, insbesondere die zu erwartende Ammoniakbelastung auf seine Streuobstwiese, sei keiner Beurteilung unterzogen worden, (6) die Gefahr einer Krankheitsübertragung durch Luftkeime, Krankheitserreger und Staub könne nicht ausgeschlossen werden, (7) das Landschaftsbild werde zerstört und (8) die vorhandene und künftige Belastung der bestehenden Sonderwidmung Reitsportanlage des Zweit-Bf sei nicht berücksichtigt worden.

2.2. Mit Schriftsatz vom 4. November 2015 erhob der rechtsfreundlich vertretene Zweit-Bf ebenfalls Berufung. Begründend führt der Zweit-Bf aus, die Gutachten der Amtssachverständigen (aus den Fachbereichen Schall, Geruch und Medizin) seien – was der Zweit-Bf näher begründet – unrichtig, unvollständig und zum Teil nicht nachvollziehbar und habe der Bürgermeister zur Frage der Notwendigkeit iSd § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 kein agrarfachliches Gutachten eingeholt.

2.3. Zu diesen Berufungen erstatteten die Bauwerber eine Gegenausführung.

3. Nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens gab der Gemeinderat der Marktgemeinde Engerwitzdorf (in der Folge kurz: belangte Behörde) mit Bescheid vom 15. Februar 2016 (Beschluss: 11. Februar 2016) ua

den Berufungen der Bf keine Folge und bestätigte den Bescheid des Bürgermeisters mit näherer Begründung und Hinweis auf die Gutachtensergänzungen.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde der Bf vom 16. März 2016. Als Beschwerdegründe werden inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie entscheidungswesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht. Der Bescheid wird zur Gänze angefochten und beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Antrag der mitbeteiligten Parteien auf Erteilung der Baubewilligung abgewiesen und die Baubewilligung versagt werde; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen. Ihre Beschwerde begründen die Bf umfassend.

5. Mit Bescheid vom 24. März 2016 gab der Bürgermeister dem Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Folge. Dieser Bescheid blieb – soweit aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ersichtlich – unbekämpft.

6. Mit Schreiben vom 29. März 2016, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 4. April 2016 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. In Ergänzung dazu wurde mit E-Mail vom 7. April 2016 zunächst die Gegenausführung der Bauwerber zur Beschwerde und mit E-Mail vom 7. November 2016 ein agrarfachliches Gutachten zur Frage der Notwendigkeit iSd § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 vorgelegt.

7. Am 9. August 2016 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst eine öffentliche mündliche Verhandlung ausschließlich zur Erörterung der Rechtslage sowie zur Erstellung eines Prozessfahrplanes statt. In der Folge wurden ein vermessungstechnischer, ein schalltechnischer, ein luftreinhaltetechnischer, ein meteorologischer sowie ein humanmedizinischer Amtssachverständiger mit der Erstellung von – teilweise aufeinander aufbauenden – Gutachten beauftragt. Am 19. Juni 2017 fand eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen insbesondere die beigezogenen Amtssachverständigen ihre Gutachten erörterten und seitens der Bf weitere Beweisanträge gestellt wurden. In der Folge wurde vom Landesverwaltungsgericht ein agrarfachlicher Amtssachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt und dem schalltechnischen Amtssachverständigen eine Gutachtensergänzung aufgetragen. Zudem wurde von den Bf mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017 ein humanmedizinisches Privatgutachten vorgelegt. Am 21. November 2017 wurde die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht fortgesetzt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden insbesondere die schriftlich erstatteten Gutachten erörtert und den humanmedizinischen Sachverständigen durch Rede und Gegenrede die Möglichkeit gegeben, ihre – zum Teil unterschiedlichen – fachlichen Standpunkte zu erläutern.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1.1. Die Bauwerber sind jeweils Hälfteeigentümer des Baugrundstücks Nr x1, EZ x der KG K [Grundbuchsauszug, ON 72]. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Engerwitzdorf als Grünland ausgewiesen [Flächenwidmungsplan, ON 41].

1.1.2. Die Bauwerber beabsichtigen die Errichtung eines – im Plan der D. Bau GmbH, x, Plandatum 24.8.2015 zeichnerisch dargestellten – Schweinestalles, einer Wirtschaftshalle und einer Güllegrube. Das Bauvorhaben weist eine Länge von 50,52 m und eine Breite von 14,66 m auf. Der Abstand zum nördlich gelegenen Grundstück Nr x2 der KG K beträgt 15,00 m, zum westlich gelegenen – unmittelbar angrenzenden – Güterweg 10,00 m. Der Abstand zum westlich gelegenen – an den Güterweg anschließenden – Grundstück Nr x3 der KG K beträgt ebenfalls 15,00 m [Einreichplan, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Abluftführung im Schweinestall erfolgt über Öffnungen, welche entlang dem First platziert sind. Die Abluft strömt durch die Öffnungen hoch, die Zuluft wird über gesteuerte Klappen in den Warmbereich geführt. Im südlich gelegenen Auslaufbereich erfolgt die Zuluftführung über ein Windschutznetz [Einreichplan sowie Beschreibung der Lüftungsanlage für den Mastschweinestall, ON 3 und 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2.1. Der Erst-Bf ist Alleineigentümer des nördlich unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks Nr x2, EZ x der KG K mit einem Flächenausmaß von rund 14.000 m² [Grundbuchsauszug, ON 72]. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Engerwitzdorf überwiegend als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (südlicher, unmittelbar an das Baugrundstück angrenzender Teil; rund 11.500 m²), in geringerem Ausmaß als Bauland-Dorfgebiet (nördlicher Grundstücksteil) und in sehr geringem Ausmaß (Bachsaum) als Grünland-Grünzug gewidmet [Flächenwidmungsplan, ON 41; Verhandlungsschrift, Gutachten des agrarfachlichen ASV, ON 68]. Im Bereich der nördlichen Bauland-Dorfgebietswidmung des Grundstückes befinden sich bauliche Anlagen, die in geringem Ausmaß in die Grünlandwidmung reichen [Flächenwidmungsplan, ON 41].

1.2.2. Der südlich gelegene, als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmete, unmittelbar an das Baugrundstück angrenzende Teil des Grundstücks Nr x2 des Erst-Bf wird in seinem südlichen und westlichen Bereich im Ausmaß von 7.900 m² als Feldfutter genutzt. Die restliche Fläche gliedert sich in etwa 2.500 m² Streuobstwiese sowie 1.100 m² Wiese [Verhandlungsschrift, Gutachten des agrarfachlichen ASV, ON 68, Seite 4]. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Grünlandstatus und bei Annahme einer durchschnittlichen und üblichen

Bewirtschaftung erfordert die Bewirtschaftung dieses Grundstücksteiles (11.500 m²) eine Gesamtarbeitszeit von 45 Stunden/Jahr [Verhandlungsschrift, Gutachten des agrarfachlichen ASV, ON 68, Seite 7].

1.2.3. Der Erst-Bf führt keinen landwirtschaftlichen Betrieb und verfügt über 4,40 ha Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliche Flächen, Grünland), von welchen 2,50 ha aus Feldern bestehen. Der Rest verteilt sich auf Wechselwiesen und Obstgärten. Diese Flächen hat der Erst-Bf verpachtet [Aussage Erst-Bf, Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 14].

1.2.4. Künftig möchte der Erst-Bf mit seiner Tochter den landwirtschaftlichen Betrieb reaktivieren und eine Pferdezucht samt Reitschule auf dem Grundstück Nr x2 betreiben. Angedacht sind die Errichtung eines Wohngebäudes (Auszugshaus) sowie die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes im Grünlandbereich dieses Grundstückes [Aussage Erst-Bf, Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 14].

1.2.5. Mit Schriftsatz vom 14. September 2015 erhob der Erst-Bf Einwendungen hinsichtlich (1) Planunterlagen, (2) Erfordernis zusätzlicher materiell-rechtlicher Bewilligungen, (3) Wasserversorgung, (4) Beweissicherung, (5) Geruchsimmissionen durch den Schweinemastbetrieb, (6) Regenwasserversickerung, (7) Notwendigkeit einer Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan, (8) Widmungseinschränkungen für Erst-Bf (Grundstücksentwertung, Rückwidmung, Umwidmung), (9) Keim-, Staub- und Bakterienbelastung, (10) ungenügende Ausbreitungsfläche für Gülle, (11) Ammoniakbelastung der Streuobstwiese. Einwendungen hinsichtlich Lärmimmissionen erhob der Erst-Bf nicht [Einwendungsschriftsatz, ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3.1. Der Zweit-Bf ist Alleineigentümer des westlich, nicht unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden, Grundstücks Nr x3, EZ x der KG K [Grundbuchsauszug, ON 72]. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Engerwitzdorf überwiegend als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Im nördlichsten Teil (Bachsaum) weist das Grundstück die Widmung Grünland-Grünzug, im daran anschließenden Teil die Sonderwidmung „Grünland – Erholungsfläche Reitsportanlage RSP: Pferdestall mit Lagerflächen und Reithalle“ und im restlichen (flächenmäßig überwiegenden) Teil – ca ab Höhe des projektierten Schweinestalles – die Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft, auf [Flächenwidmungsplan, ON 41]. Die Entfernung dieses Grundstückes vom Baugrundstück beträgt weniger als 50 Meter [Einreichplan, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3.2. Der Zweit-Bf ist ferner Alleineigentümer der Grundstücke Nr x4, x, sowie x5 [Beschwerdeschriftsatz, Seite 4, ON 43 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Entfernung dieser Grundstücke vom Baugrundstück beträgt mehr als 50 Meter

[Gutachten des vermessungstechnischen Amtssachverständigen, ON 14ad; Gutachtenserörterung, Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 4].

1.3.3. Der Zweit-Bf führt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb, in dessen Rahmen er eine Pferdesportanlage betreibt. Dazu gehören 6 ha Wiese, davon ca 4 ha für Koppel und Futtermittelgewinnung sowie 2 ha ausschließlich für die Koppel. Weitere 3,8 ha sind Wald und werden als solcher bewirtschaftet. Weitere 5 ha Ackerfläche sind mit Einjahresvertrag verpachtet. Die gesamte Futtermittelproduktion wird ausschließlich für die am Betrieb vorhandenen Pferde verwendet. Im heurigen Jahr (Anm.: 2017) reichte das selbst produzierte Futter zu 75% aus, 25% wurden zugekauft. Im Vorjahr war die Futtermittelproduktion ausreichend. Auf dem Betrieb befinden sich 9 Pferde (eingestellt bzw vermietet), davon sind 4 Zuchtstuten sowie Sportpferde, die in eingeschränkten Zeiten nicht zum Pferdesport herangezogen werden können [Aussage des Zweit-Bf, Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 11]. Die Bewilligung des bestehenden Stallgebäudes umfasst die Einstellung von 6 Pferden; zwischenzeitlich sind im Stall weitere Boxen eingebaut worden und werden das Heulager und die Abschwitzbox als Pferdebox verwendet. Über eine gewerberechtliche Bewilligung für den Betrieb einer Pferdesportanlage verfügt der Zweit-Bf nicht [Aussage des Zweit-Bf, Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 12].

1.3.4. Mit Schriftsatz vom 11. September 2015 [ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes] erhob der Zweit-Bf Einwendungen hinsichtlich (1) Geruchsimmissionen durch die Schweinehaltung, (2) Lärmimmissionen durch die Schweinehaltung, (3) Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität (4) Gesundheitsgefährdung durch Keime, Bakterien und Staubbelastung, (5) erhöhte Fliegenplage, (6) massive Wertminderung der geschaffenen Eigenheime und Grundstücke. Im Rahmen der Bauverhandlung wiederholte der Zweit-Bf seine Einwendungen und ergänzte sein Vorbringen um die (7) Gesundheitsgefährdung der Sporttreibenden auf der Reitsportanlage, insofern durch die ungleichmäßigen Vokalgeräusche der Schweine (etwa 100dB) die Pferde scheuen und eine erhebliche Gefahr für die Sporttreibenden gegeben ist sowie (8) Gefährdung des Fortbetriebs der Reitsportanlage, da die Sporttreibenden nicht Willens seien, ihre Aktivitäten auf der Reitsportanlage des Zweit-Bf durchzuführen, weshalb dem Zweit-Bf ein erheblicher finanzieller Schaden entstünde [Beilage A zur Bauverhandlungsschrift, ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3.5. In der Berufung hält der rechtsfreundlich vertretene Zweit-Bf folgende Einwendungen aufrecht: (1) Geruchsimmissionen durch die Schweinehaltung, (2) Lärmimmissionen durch die Schweinehaltung, (3) Gesundheitsgefahr für die Pferde durch Keime und Bakterien, (4) Gesundheitsgefahr für Reitsporttreibende durch scheuende Pferde ausgelöst durch ungleichmäßige Vokalgeräusche der Mastschweine, (5) keine Prüfung der Widmungskonformität des Projektes, (6)

insgesamt fehlerhafte immissionstechnische und fehlerhaftes humanmedizinisches Gutachten.

1.4.1. An der südlichen Grundstücksgrenze des Erst-Bf (nördliche Grundgrenze des Baugrundstückes) ist nach Projektverwirklichung und unter Einbeziehung des Ist-Maßes mit einer Geruchsimmission von 38% der Jahresgeruchsstunden (28,5% hedonisch [tierspezifisch] gewichtet) zu rechnen.

1.4.2. Am Grundstück des Zweit-Bf, insbesondere im Bereich der Sonderwidmung „Reitsportanlage“ kommt es nach Berechnung des geruchstechnischen Amtssachverständigen (in der Folge kurz: ASV) unter Einbeziehung des Ist-Maßes zu einer Geruchsimmission von rund 20% der Jahresgeruchsstunden (15% hedonisch [tierspezifisch] gewichtet). An der östlichen Grundgrenze (entlang des Güterweges) im Bereich der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft, kommt es nach Berechnung des geruchstechnischen ASV zu einer Geruchsimmission von rund 35% der Jahresgeruchsstunden (15% hedonisch [tierspezifisch] gewichtet).

1.4.3. Unter Zugrundelegung dieser Immissionswerte, insbesondere des Spitzenwertes von 38%, kommt der humanmedizinische ASV in seinem Gutachten [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 13, 19f; Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 15] zum Ergebnis, dass – selbst bei Annahme einer Wohnnutzung – Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten sind und vor dem Hintergrund der Erwartbarkeit landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung in offensichtlich landwirtschaftlich genutztem (Grünland-)Gebiet (auch) das Maß einer erheblichen Belästigung nicht realistisch sein wird.

1.5.1. Aus den Messungen/Berechnungen des schalltechnischen ASV ergeben sich folgende Werte:

Tag/Abend:
An der südlichen Grundstücksgrenze des Erst-Bf (nördliche Grundgrenze des Baugrundstückes) sowie an der östlichen Grundgrenze des Zweit-Bf (entlang des Güterweges): Ist-Maß: 46 bis 48 dB [Gutachtensergänzung vom 18.5.2017, ON 29]; Prognosemaß: jeweils 49 dB [Gutachten vom 30.3.2017, ON 18]; Gesamtbeurteilungsmaß: 51 bis 52 dB bei Projektverwirklichung [Gutachtenserörterung, Verhandlungsschrift, ON 40].

Nacht:
An der südlichen Grundstücksgrenze des Erst-Bf (nördliche Grundgrenze des Baugrundstückes) sowie an der östlichen Grundgrenze des Zweit-Bf (entlang des Güterweges): Ist-Maß jeweils 38 dB; Prognosemaß: 45 dB; Gesamtbeurteilungsmaß: 46 dB [Gutachtensergänzung; Verhandlungsprotokoll, ON 68, Seite 9ff].

1.5.2. Der humanmedizinische ASV kommt in seinem Gutachten [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 18f; Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 11] zum Ergebnis, dass hinsichtlich der Schallimmission bei Tag/Abend „Werte der Gesundheitsgefährdung [...] damit gesichert unterschritten [werden]“. Auch im Hinblick auf die Schallimmissionen bei Nacht ist mit keinen Schlafstörungen zu rechnen [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 18f; Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 11].

1.6. Durch die Möglichkeit, dass Insekten als Vektoren fungieren könnten, ist nicht auf erhebliche Belästigungen oder kausal konkretisierbare Gesundheitsgefährdungen ausgehend von den Mastschweinen zu rechnen [humanmedizinisches Gutachten des ASV, Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 18].

1.7. Vorkehrungen/Maßnahmen zur Immissionsminderung des Bauvorhabens sind nicht möglich [Gutachten des geruchstechnischen ASV, ON 19, Seite 5; Gutachten des schalltechnischen ASV, ON 18, Seite 8; Gutachten des humanmedizinischen ASV, Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 18].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte ein umfangreiches Beweisverfahren, insbesondere unter Beiziehung von sechs ASV unterschiedlicher Fachrichtungen, durch. Die schriftlich erstatteten Gutachten wurden im Zuge der (fortgesetzten) mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht umfassend erörtert und den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben, Fragen an die ASV zu richten. Dem humanmedizinischen Gutachten traten die Bf auf gleicher fachlicher Ebene durch Vorlage eines Privatsachverständigengutachtens entgegen; der Erörterung des geruchstechnischen Immissionsgutachtens wohnte in der mündlichen Verhandlung auf Seiten der Bf ein geruchstechnischer Privatsachverständiger bei und wurden von diesem Berechnungsergebnisse – auf Basis eines von den Bf in Auftrag gegebenen Berechnungsmodells – mündlich präsentiert. Im Ergebnis bewerteten die Bf respektive deren geruchstechnischer Privatsachverständiger das Ergebnis des geruchstechnischen ASV als plausibel (siehe dazu unten). Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung der Pferde des Pferdesportbetriebes des Zweit-Bf legte dieser eine „Gutachterliche Kurzstellungnahme“ eines Privatsachverständigen für „klinische und forensische Veterinärmedizin, Tierhaltung & Pferdewissenschaften“ vor. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden die Bf zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen befragt und – insbesondere vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 31 Abs 4 dritter und vierter Satz Oö. BauO 1994 – ersucht, ihre künftigen Nutzungsabsichten betreffend ihrer (zT noch unbebauten) Grundstücke respektive Grundstücksteile bekannt zu geben. Diesen Angaben traten weder die Bauwerber noch die belangte

Behörde entgegen, weshalb von den dargestellten Nutzungsabsichten im weiteren Verfahren auszugehen war.

2.2.1. Inhalt und Umfang des verfahrensgegenständlichen Vorhabens konnten im Zuge der Verhandlung gänzlich geklärt werden. Insbesondere die von den Bf ins Treffen geführte – unsubstantiiert gebliebene – Annahme, den Projektunterlagen könne nicht entnommen werden, ob auch ein Schlachtbetrieb geplant sei, konnte anhand der Projektunterlagen eindeutig geklärt werden. Inhalt und Umfang des zu beurteilenden Projektes ergaben sich daher unstrittig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere den vorliegenden Projektunterlagen und diesbezüglichen Ausführungen der Bauwerber in der mündlichen Verhandlung.

2.2.2. Die Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken, Abstände der Grundstücke der Bf vom Baugrundstück sowie die künftigen Nutzungsabsichten bezüglich der Grundstücke der Bf ergaben sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Das der Abstandsbestimmung zugrunde liegende Gutachten des vermessungstechnischen ASV ist schlüssig, nachvollziehbar und konnte auch von den Bf nicht erschüttert werden. Im Übrigen sind die Bf diesem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

2.2.3. Vor dem Hintergrund der Forderung der Bf, die meteorologischen Daten der Windmessstation K der luftreinhaltetechnischen Immissionsfeststellung zu Grunde zu legen, wurde seitens des Verwaltungsgerichts ein meteorologischer ASV beigezogen, dessen Aufgabe es war, die meteorologischen Grundlagendaten für die Erstellung des luftreinhaltetechnischen Immissionsgutachtens bereit zu stellen. Die notwendigen (und vom luftreinhaltetechnischen ASV in der Folge verwendeten) meteorologischen Daten ergaben sich widerspruchsfrei aus dem meteorologischen Gutachten. Die (kritischen) Fragen des Vertreters des Bf konnte der ASV schlüssig und nachvollziehbar beantworten. Das (schriftliche) Gutachten, die (mündliche) Erörterung desselben und die Befragung des ASV durch den Vertreter der Bf geben keinen Anlass, an der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Ergebnisse zu zweifeln. Im Übrigen sind die Bf diesem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

2.2.4. Wenngleich die Feststellungen des geruchstechnischen ASV eine zentrale Rolle im Verfahren spielten und zunächst von den Bf bezweifelt wurden, zeigte sich im Laufe der mündlichen Verhandlung, dass der von den Bf beigezogene geruchstechnische Privatsachverständige zu ähnlichen Immissionswerten gelangt. Im Ergebnis herrscht insbesondere im Hinblick auf die Geruchshäufigkeit an der Grundstücksgrenze des Erst-Bf (38% der Jahresgeruchsstunden, 28,5% hedonisch gewichtet; vgl Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 3) Einigkeit. Zudem wurde dieser Wert auch dem Gutachtensauftrag an den humanmedizinischen Privatsachverständigen zugrunde gelegt (Humanmedizinisches Gutachten, Seite 3, Beilage 5 zu

ON 47). Gleiches hat für die Geruchshäufigkeit an der Grundgrenze des Zweit-Bf (entlang des Güterweges) zu gelten.

2.2.5. Mit ihrem Vorbringen hinsichtlich der Ermittlung des Ist-Maßes durch den luftreinhaltetechnischen ASV zeigen die Bf keinen Mangel der Befunderhebung auf: Zunächst wird selbst von den Bf nicht behauptet, die vom luftreinhaltetechnischen ASV herangezogenen Tierbestandszahlen der im Gutachten berücksichtigten Nachbarbetriebe seien nicht korrekt erhoben worden. In der mündlichen Verhandlung wurde in der Folge seitens des luftreinhaltetechnischen ASV dargelegt, dass die Tierbestandszahlen auf Angaben der Marktgemeinde Engerwitzdorf beruhen [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 6], die wiederum eine Erhebung bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben durchführte und die gewonnenen Daten (Zahlen der AMA) an den ASV weitergab [Angabe der belangten Behörde, Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 6; E-Mail vom 27. Juni 2017, ON 44]. Anhaltspunkte, dass es sich bei den erhobenen Tierbestandszahlen um inkorrektes Zahlenmaterial handeln könnte, waren nicht ersichtlich. Beim erkennenden Richter besteht daher kein Zweifel, dass der luftreinhaltetechnische ASV (in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Engerwitzdorf) das Zahlenmaterial korrekt erhob. Ebenso konnten die Bf mit der unsubstantiiert gebliebenen Forderung nach Durchführung einer olfaktometrischen Messung/Begehung keinen Mangel des Gutachtens des luftreinhaltetechnischen Gutachtens aufzeigen. Der luftreinhaltetechnische ASV hat in seinem Gutachten offen gelegt, auf welcher Grundlage er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist. Im Rahmen der Gutachtenserörterung vertreten selbst die Bf bzw deren luftreinhaltetechnischer Privatsachverständiger sowie der humanmedizinische Privatsachverständige, dass die vom ASV vorgenommene Ausbreitungsrechnung mit dem Modell „GRAL“ dem Stand der Technik entspricht [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 6; Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 12]. Dem nicht näher begründeten Beweisantrag der Bf auf Durchführung einer olfaktometrischen Messung/Begehung war vor dem geschilderten Hintergrund daher nicht zu folgen.

2.2.6. In Bezug auf die Einwendungen der Bf hinsichtlich Gesundheitsgefährdung durch Keim- und Bakterienbelastung kommt der humanmedizinische ASV mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass aufgrund der bloßen Möglichkeit des Insektenflugs – der hinsichtlich einer Übertragung von Krankheiten auf die Bf eine zentrale Rolle spielt – nicht mit erheblichen Belästigungen sowie einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist. Der humanmedizinische Privatsachverständige führt im Abschnitt „Beurteilungsgrundlagen“ seines Gutachtens in Bezug auf die Möglichkeit der Krankheitsübertragung von Tieren auf den Menschen zunächst aus, „dass ein Abstand, der vor (unzumutbarer) Geruchsbelästigung schützt, auch einen hinreichenden Schutz der Menschen vor der Infektion durch eine von Tieren übertragene Krankheit bietet [...] In der Regel sind Infektionen vom Menschen auf den Menschen häufiger als vom Tier auf den Menschen. Dies ist kein Grund, Menschenansammlungen, öffentliche Verkehrsmittel oder

städtische Siedlungsstrukturen generell zu untersagen, da die Vorteile die Risiken gemeinhin deutlich überwiegen. Analog dazu kann die mögliche Infektionsübertragung vom Tier auf den Menschen nicht grundsätzlich als Grund eines Verbotes jeglicher Tierhaltung dienen. Es unterstreicht aber jedenfalls, dass Emissionen von Tierställen nicht nur ein Belästigungspotential durch Gerüche besitzen, sondern dass diese Gerüche wohl evolutionär bedingt eben deshalb als unangenehm empfunden werden, weil sie mit einem gewissen Gesundheitsrisiko einhergehen können. Primär ist jedoch das Personal im Stall selbst gefährdet und zur Gefährdungsabwehr sind Maßnahmen guter landwirtschaftlicher Praxis und veterinärmedizinischer Hygiene einzuhalten. Damit wird sichergestellt, dass Menschen bei engem Umgang mit Tieren zwar in erhöhtem Maße mit tierischen Keimen in Berührung kommen, was sich unter anderem auch in nachweislich erhöhten Antikörpertitern zeigt, aber das Risiko manifester Erkrankungen nicht bedeutend erhöht wird“. [Humanmedizinisches Privatgutachten, Beilage zu ON 47, Seite 10f sowie 17]. Der humanmedizinische Privat-SV kommt somit zum nachvollziehbaren Ergebnis, dass bei Einhaltung „guter landwirtschaftlicher Praxis und veterinärmedizinischer Hygiene“ das Risiko manifester Erkrankungen (für das Stallpersonal) nicht bedeutend erhöht wird. Im Ergebnis deckt sich nach Ansicht des erkennenden Richters damit das Ergebnis des humanmedizinischen Privat-SV mit jenem des humanmedizinischen ASV, da davon auszugehen ist, dass bei Ausschluss einer Gesundheitsgefährdung des Stallpersonals wohl auch keine Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist, die der humanmedizinische Privat-SV zudem auch nicht beschreibt.

2.2.7.1. In Bezug auf die Frage des Vorliegens einer Gesundheitsgefährdung der Bf durch Geruchsimmissionen kommen die humanmedizinischen Sachverständigen – wenngleich in Teilbereichen Übereinstimmung herrscht – zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während der humanmedizinische ASV – mit näherer Begründung und unter Bezugnahme auf den Einzelfall („Belästigungsreaktion wird maßgeblich von der Erwartungshaltung an das jeweilige Gebiet geprägt [...] In der Geruchsbeurteilung sind aber sowohl die örtliche Situation, die Umgebung, die Erwartungshaltung, Adaptions- und Habituationsprozesse einzurechnen, die nicht alleine in der Fixierung eines einzelnen Zahlenwertes ausgedrückt werden können, insbesondere als es in der näheren und weiteren Umgebung verschiedene Tierhaltung gibt [...]“, Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 20) zum Ergebnis gelangt, dass es hinsichtlich der Bf zu keiner Gesundheitsgefährdung und zu keinen erheblichen Belästigungen kommen wird, vertritt der humanmedizinische Privat-SV die Ansicht, dass bei Annahme einer Wohnnutzung (in Bezug auf das Grundstück des Erst-Bf) sowie einer Nutzung für den Reitsport, die Pferdezucht, die Pferdeausbildung und den Reitunterricht, „eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu erwarten [ist]“ und die „festgestellten Immissionen [...] geeignet [sind], erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Beschwerde führenden Nachbarn herbeiführen“ [humanmedizinisches Privatgutachten, Beilage zu ON 47, Seite 17].

2.2.7.2. Bei der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Gutachten ist zunächst zu berücksichtigen, dass dem humanmedizinischen Privatgutachten als Prämisse ein längerfristiger Aufenthalt von Personen („widmungskonforme Wohnnutzung“ [Anm: bezogen auf den Erst-Bf] sowie „widmungskonforme Nutzung für den Reitsport, die Pferdezucht, die Pferdeausbildung, den Reitunterricht“ [Anm: bezogen auf den Zweit-Bf]) auf den Grundstücken der Bf zugrunde liegt. Insofern konsequent gibt der Privat-SV zu bedenken, die Studienlage „zu gesundheitlichen Auswirkungen von Gerüchen und von anderen Stressoren sowie auch zu anderen für die Tierhaltung typischen Emissionen [beziehe] sich in der Regel auf die Immission am Wohnort. Wohnen ist ein typischer Fall von längerfristigem Aufenthalt an einem Ort, wobei zumindest die Schlafenszeit, also ca. 8 Stunden täglich, in der Regel am Wohnort verbracht wird“ [humanmedizinisches Privatgutachten, Beilage zu ON 47, Seite 14]. Die Auswirkungen der Geruchsimmissionen auf den menschlichen Körper beurteilt der Privat-SV – entsprechend seinem Gutachtensauftrag – sohin nicht auf Grundlage der aktuellen, sondern unter Annahme einer – von den Bf näher beschriebenen – künftigen Nutzung der Nachbargrundstücke [humanmedizinisches Privatgutachten, Beilage zu ON 47, Seite 3, 17].

2.2.7.3. Eine (weitere) Relativierung erfährt das Ergebnis des Privat-SV aus der – nicht durch Studien objektivierten – Annahme eines Schwellenwertes (30% Geruchshäufigkeit) für das Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung („Es ist nicht möglich eine Schwelle anzugeben, ab der ein störender Geruch nicht ‚nur‘ als Belästigung, sondern als Gesundheitsgefährdung zu werten ist. Die Übergänge sind fließend und die Grenze kann bestenfalls durch Konvention festgelegt werden, wie auch die Entscheidung, ab welcher Dauer und Intensität eine Belästigung nicht mehr ‚zumutbar‘ ist, durchaus nicht nur rein wissenschaftlich abgeleitet werden kann [...] Studien, die es erlauben würden, für die Geruchshäufigkeit genaue Schwellenwerte für die Gesundheitsgefährdung anzugeben, existieren nicht. Angesichts der von verschiedenen Institutionen vorgelegten Richtwerte für die Zumutbarkeit der Belästigung (8 bis 15% Geruchshäufigkeit) erscheint ein Richtwert für die Grenze zur Gesundheitsgefährdung (auch in Anlehnung zu ähnlichen Überlegungen beim Lärm) von 30% angebracht“) [humanmedizinisches Privatgutachten, Beilage zu ON 47, Seite 14, 16].

2.2.7.4. In einem – für das Verfahren entscheidenden – Punkt besteht zwischen den medizinischen Gutachten zT Übereinstimmung: Die Sachverständigen gehen mit guten Gründen davon aus, dass die Festlegung eines einzelnen Zahlenwertes [ASV, Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 20f; Privat-SV, humanmedizinisches Privatgutachten, Beilage zu ON 47, Seite 14, 16] für die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht möglich („Grenze fließend“) ist, bestenfalls durch Konvention erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund führt der ASV näher aus, dass die „medizinische Beurteilung von Geruchsimmissionen [...] sich nicht auf den

bloßen Vergleich mit Richtwerten beschränken [sollte bzw. kann]. Sie ist auf die Umstände des konkreten Einzelfalles abzustellen, wobei die Geruchsart und -intensität, die Art des Betriebes, die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, die Erwartbarkeit / Erwartungshaltung der Immissionen und andere die Situation maßgeblich beeinflussende Faktoren beurteilt werden“ [Gutachten des humanmedizinischen ASV, Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 13]. Letztlich lässt der ASV in seine Einzelfallbeurteilung Hedonik, Adaptions- und Habituations-prozesse, die Erwartungshaltung an das offensichtlich landwirtschaftlich geprägte Gebiet (das dem ASV persönlich bekannt ist) einfließen und gelangt – ohne das relativ hohe Maß der Geruchshäufigkeit in Abrede zu stellen – zum Ergebnis, dass im konkreten Einzelfall Werte einer Gesundheitsgefährdung oder erheblichen Belästigung nicht erreicht werden. Demgegenüber bleibt das Gutachten des Privat-SV weitgehend abstrakt und stellt dieser der abschließenden Beurteilung – insofern auch die Ausführungen des ASV bestätigend – voran, dass keine objektivierte Studienlage zur Gesundheitsgefährdung durch Gerüche existiert („Die Evidenz verwendete als Expositionsmaß ‚Abstände zu Ställen‘, Ammoniak und Endotoxin. Gerüche wurden meines Wissens bisher nur bezüglich ihrer Belästigungswirkung epidemiologisch untersucht, [...]“; humanmedizinisches Privatgutachten, Beilage 5 zu ON 47, Seite 16). Wenngleich der Privat-SV schlüssig argumentiert, so relativiert er seine Ergebnisse doch an mehreren Stellen erheblich und bleibt letztendlich bei der medizinischen Beurteilung der Geruchsimmissionen (Festlegung des medizinischen Beurteilungsmaßes) überwiegend abstrakt und begründet sein Ergebnis im Wesentlichen mit der Überschreitung der von ihm angenommenen Schwelle für die Gesundheitsgefährdung (30% Geruchshäufig-keit).

2.2.7.5. Nicht gänzlich nachvollziehbar erscheint dem erkennenden Richter zudem, weshalb der Privat-SV – wie beispielsweise in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL; abrufbar auf www.xxxx) oder der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen des vormaligen BMLFUW (Tabelle 2: Mastschweine: 0,75) vorgesehen – keine hedonische Gewichtung vornimmt (siehe dazu: GIRL, Punkt 4.6., Tabelle 4: Gewichtungsfaktor für Mastschweine, Sauen bis zu einer Tierplatzzahl von 5000 Mastschweinen: 0,75; Ausführungen des humanmedizinischen ASV, Verhandlungsprotokoll, ON 40, Seite 13). Die diesbezügliche Anmerkung des Privat-SV, die „Schweinegerüche bzw. deren Häufigkeit mit einem Gewichtungsfaktor von 0,75 zu behandeln, wie in der deutschen GIRL vorgeschlagen, mag der deutschen Bewertungspraxis entsprechen, ist aber so nicht rein wissenschaftlich begründbar“ [human-medizinisches Privatgutachten, Beilage zu ON 47, Seite 14], vermag vor dem Hintergrund einer den Stand der Technik darstellenden Richtlinie nicht zu überzeugen.

2.2.7.6. Darüber hinaus lassen die Ausführungen des Privat-SV nicht erkennen, weshalb eine Geruchshäufigkeit von rund 20% (=15% hedonisch gewichtet) der

Jahresstunden geeignet ist, eine Gesundheitsgefährdung herbeizuführen: Einerseits steht dieser gutachterliche Schluss im Widerspruch zu den eigenen Annahmen des Privat-SV, wonach die (nicht objektivierte) Schwelle für die Gesundheitsgefährdung bei 30% Geruchshäufigkeit anzunehmen sei. Andererseits begibt sich der Privat-SV in Widerspruch zur GIRL, die bei Dorfgebieten den Schwellenwert für die Annahme einer erheblichen Belästigung bei einer Überschreitung der relativen Geruchshäufigkeit von 15% (GIRL, Punkt 3.1., Tabelle 1) festlegt, ohne diesen Widerspruch restlos aufzuklären.

2.2.7.7. Von entscheidender Bedeutung bei der Beurteilung von Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der humanmedizinischen Gutachten war für den erkennenden Richter die fachliche Auseinandersetzung der beiden medizinischen Sachverständigen durch Rede und Gegenrede im Zuge der mündlichen Verhandlung. Die Fachdiskussion kulminierte in der Frage, ob bereits jegliche (negative) Veränderung des Gesundheitsrisikos als Gesundheitsgefährdung zu bewerten ist, oder ob die Verschiebung des Gesundheitsrisikos signifikant zu sein hat. Während der Privat-SV – offenbar vor dem Hintergrund der von ihm gewonnen Feststellungen – bereits bei Eintritt einer (negativen) Risikoverschiebung von einer Gesundheitsgefährdung ausgeht, vertritt der ASV die Meinung, dass die Risikoverschiebung signifikant zu sein hat, um vom Eintritt einer Gesundheitsgefahr sprechen zu können. Dem erkennenden Richter erscheint es sachnäher, die Schwelle der Gesundheitsgefährdung erst bei einer signifikanten (negativen) Verschiebung des Gesundheitsrisikos anzunehmen, zumal mit jedem Bauvorvorhaben Risikoverschiebungen einhergehen und die Berücksichtigung bereits minimaler Verschiebungen zu unsachlichen Ergebnissen führen würde.

2.2.7.8. Aus den angeführten Überlegungen ist in einer Gesamtschau dem schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen übereinstimmenden Gutachten des humanmedizinischen ASV der Vorzug zu geben, der konsistent und in Prüfung der konkreten Verhältnisse (Einzelfallbeurteilung) zu seinen gutachterlichen Schlüssen (medizinisches Beurteilungsmaß) gelangt.

2.2.8. Soweit der Privatsachverständige „für klinische und forensische Veterinärmedizin, Tierhaltung & Pferdewissenschaften“ [ON 14ad] auch Feststellungen zur Frage der Gesundheitsgefährdung von Menschen durch einen „Geruchs-, Staub- und Lärmsee“ trifft, so ist seinem Ergebnis zunächst entgegen zu halten, dass die Ausführungen nicht von seinem Fachgebiet gedeckt sind. Zudem begründet der Privat-SV seine gutachterlichen Schlüsse – die er im Übrigen auf keine nachvollziehbare Befundlage stützt – mit seiner „Lebenserfahrung“. Der „Gutachterlichen Kurzstellungnahme“ mangelt es daher bereits an grundlegenden Anforderungen an ein Gutachten, weshalb die „Gutachterliche Kurzstellungnahme“ respektive deren Ergebnisse der Entscheidung nicht zugrunde zu legen waren.

2.2.9. Widersprüche bestehen hinsichtlich der (durchschnittlichen) Aufenthaltsdauer im Grünlandbereich des Grundstückes des Erst-Bf. Insbesondere geht der Erst-Bf von einer erheblich längeren Bewirtschaftungsdauer bezogen auf die Jahresstunden (und der Tagesarbeitszeit) aus und behauptet zusätzliche Nutzungsformen (Erholungszwecke, Wildbeobachtung udgl), die die Aufenthaltsdauer zusätzlich erhöhen. Aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des agrarfachlichen ASV – dem die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sind und das im Rahmen der Erörterung nicht erschüttert werden konnte – ist von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer für die Bewirtschaftung der Grünlandfläche des Grundstückes des Erst-Bf von 45 Stunden/Jahr auszugehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein, wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für

ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass [...] durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden (Z 2). Gemäß § 2 Z 22 leg cit sind schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen.

1.4. Der einschlägige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Engerwitzdorf „Teil A – Flächenwidmungsteil Nr. 6, Teil Süd“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Engerwitzdorf am 14. Februar 2013 und am 4. Juli 2013 beschlossen und am 11. Juli 2013 kundgemacht (Anschlag: 11. Juli bis 26. Juli 2013). Das Baugrundstück ist als Grünland-Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen.

2.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

2.2. Das Grundstück des Erst-Bf (Nr x2) grenzt in seinem südlichen Bereich unmittelbar an das Baugrundstück an. Der Erst-Bf ist daher unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO. Das Grundstück des Zweit-Bf (Nr x3) liegt weniger als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt. Die weiteren Grundstücke im Eigentum des Zweit-Bf liegen weiter als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt. Der Zweit-Bf ist somit ausschließlich hinsichtlich seines Grundstückes Nr x3 Nachbar iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994.

2.3. Soweit die Bf Rechtswidrigkeit aus dem Grund der mangelnden Einholung eines agrarfachlichen Gutachtens zur Frage der Widmungskonformität des Bauvorhabens behaupten, ist zunächst festzuhalten, dass die Widmungskategorie Grünland keinen Immissionsschutz bietet und daher kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Einhaltung der Grünlandwidmung besteht (VwGH 29.6.2016,

Ro 2014/05/0065; 15.5.2014, 2013/05/0023). Die Frage der Widmungskonformität ist somit auch nicht Thema des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus Anlass einer Nachbarbeschwerde (VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Vor dem Hintergrund dieser stRsp des Verwaltungsgerichtshofes vermag auch die Rechtsansicht der Bf, aus § 31 Abs 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 e contrario iVm §§ 3 Abs 3 Z 2, 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 könne Gegenteiliges geschlossen werden und sei daher die Widmungskonformität auch aus Anlass einer Nachbarbeschwerde vom Verwaltungsgericht aufzugreifen, nicht zu überzeugen.

2.4. Um keine Einwendungen iSd Gesetzes handelt es sich bei jenen Einwendungen der Bf, durch die die Belästigung/Gefährdung bloß mittelbar einzutreten droht, wie beispielsweise die behauptete Gesundheitsgefährdung des Erst-Bf durch den Verzehr von ammoniak-belasteten Früchten aus seinem Obstgarten oder die behauptete Gesundheitsgefährdung des Zweit-Bf durch die Abwurfgefahr während der Ausübung des Pferdesports wegen des Scheuens des Reitpferdes, verursacht durch Tierlaute aus der Schweinemast. Ebenso keine Einwendung iSd Gesetzes bildet die potentielle Gesundheitsgefährdung der Pferde des Zweit-Bf durch Keime, Bakterien udgl, da §§ 3 Abs 3 Z 2, 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 ausschließlich Menschen (arg „Allgemeinheit [...], Benützerinnen und Benützer [...], Nachbarschaft“) schützt.

Die vom Zweit-Bf vorgelegte „Gutachterliche Kurzstellungnahme“ [ON 14ad] war vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht weiter zu berücksichtigen, da diese lediglich Ausführungen zur Gefährdung der Pferde durch den Schweinemastbetrieb sowie die mittelbare Gesundheitsgefährdung der Reitsporttreibenden durch die Abwurfgefahr bei Ausübung des Reitsports enthält.

2.5. Eine unzulässige Einwendung bildet auch das Vorbringen der Bf hinsichtlich der Wertminderung ihrer Liegenschaften (VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0070; 10.12.2013, 2012/05/0162; 6.3.2001, 2000/05/0038) oder der (bloßen) Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Fortkommens des Zweit-Bf („Reitsporttreibende sind bei den vorbeschriebenen Beeinträchtigungen nicht Willens, ihre Aktivitäten weiterhin auf meiner Reitsportanlage durchzuführen“). Im Übrigen hat das Beweisverfahren ergeben, dass die vom Zweit-Bf befürchteten Belästigungen oder Gesundheitsgefahren in Bezug auf sein Grundstück aus humanmedizinischer Sicht nicht zu erwarten sind, weshalb sich seine Einwendung selbst bei Annahme ihrer Zulässigkeit als unbegründet erweist.

2.6. Soweit die Bf – ohne erkennbaren Anhaltspunkt – vorbringen, es sei nicht klar, ob auch ein Schlachtbetrieb Gegenstand der Einreichung sei, so sind ihnen die eindeutigen Projektunterlagen entgegenzuhalten, die keinerlei Hinweis darauf enthalten, dass bauliche Anlagen zur Schlachtung von Mastschweinen geplant sind. Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich stets um ein Projektgenehmigungsverfahren, bei dem die Zulässigkeit des Bauvorhabens auf Grund

der eingereichten Pläne zu beurteilen ist; Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt (VwGH vom 16.11.2010, 2009/05/0086 mwN). Etwaige – mutmaßliche – Absichten des Bauwerbers oder künftige Entwicklungen und Möglichkeiten sind irrelevant.

2.7.1. Gemäß § 31 Abs 4 dritter und vierter Satz Oö. BauO 1994 besteht ein Schutz gegen Immissionen insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein, wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Die vom Zweit-Bf betriebene Pferdesportanlage ist unbestritten für einen Aufenthalt von Menschen geeignet. Der Betrieb einer Reitsportanlage mit 6 Pferden (der tatsächliche Betrieb im Umfang von 9 Pferden hat nach hg Ansicht außer Betracht zu bleiben, da – laut Bauakt der Gemeinde Engerwitzdorf und den Angaben der Vertreter der belangten Behörde [Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 12] – für dieses Betriebsausmaß kein Konsens vorliegt), lässt prima facie Zweifel daran entstehen, ob das Grundstück des Zweit-Bf samt den darauf errichteten Bauwerken für einen längeren Aufenthalt von Menschen geeignet ist, zumal Reitsporttreibende – mit den Worten des Gesetzgebers – wohl lediglich einen öfteren, jeweils aber nur kurzzeitigen vorübergehenden Aufenthalt am Grundstück des Bf begründen. Selbiges hat für den Zweit-Bf selbst zu gelten, nachdem dieser einem Hauptberuf nachgeht, eine Nebenerwerbslandwirtschaft betreibt und der Betrieb einer Reitsportanlage mit 6 Reitpferden wohl keinen längeren Aufenthalt iSd Gesetzes erfordert.

Den Bf ist allerdings beizupflichten, dass nicht nur der Ist-Stand, sondern auch künftige Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Zweit-Bf seine Reitsportanlage erheblich erweitert und damit ein längerer Aufenthalt von Menschen verbunden ist, mit anderen Worten in Hinkunft das Grundstück des Zweit-Bf sowie die darauf allenfalls errichteten Gebäude für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt respektive geeignet sind.

2.7.2. Das Grundstück des Erst-Bf ist im Bereich der Dorfgebietswidmung bereits bebaut und damit in diesem Grundstücksbereich für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet. Da das Gesetz ausdrücklich von Nachbarschaft spricht, hatte die Widmungsdurchschneidung (Grünland-Land- und Forstwirtschaft, unbebaut sowie Dorfgebiet, bebaut) des Grundstückes des Erst-Bf außer Betracht zu bleiben. Im Ergebnis ist ein Schutz vor Immissionen hinsichtlich beider Bf nicht (grundsätzlich) ausgeschlossen.

2.8.1. Der Anwendungsbereich des § 31 Abs 4 dritter und vierter Satz Oö. BauO beschränkt sich allerdings – entgegen der Rechtsansicht der Bf – auf den oben beschriebenen Umfang. Dies aufgrund folgender Überlegungen:

2.8.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 2.12.1997, 97/05/0218) war im Hinblick auf das Erfordernis des § 23 Abs 2 Oö. Bauordnung 1976 (vergleichbar mit dem nunmehrigen § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013) zu klären, ob an der Grundgrenze des Beschwerdeführers von ihm befürchtete erhebliche Geruchsbelästigungen auftreten oder nicht, da § 23 Abs 2 Oö. Bauordnung 1976 nicht nur auf die Benützer der Bauten, sondern auch auf die Nachbarschaft abstellt. Es war daher – vor dem Hintergrund dieser Rechtslage – unerheblich, ob auf den Liegenschaften des Beschwerdeführers ein Gebäude errichtet werden kann oder nicht.

2.8.3. Der oberösterreichische Landesgesetzgeber erachtete diese Rechtsfolge in bestimmten Fallkonstellationen für überschießend. In den Materialien (AB 208 BlgLT 25. GP, 8) wird dazu ausgeführt wie folgt:

Im Erkenntnis vom 2. Dezember 1997, 97/05/0218, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß - einen entsprechenden Nachbareinwand vorausgesetzt - Immissionsmessungen und -beurteilungen durch Sachverständige (inklusive medizinische) an der Grenze des Nachbargrundstücks auch dann zu erfolgen haben, wenn dieses unbebaut ist und - etwa auf Grund der Flächenwidmung - auch gar nicht bebaut werden kann. Diese im Sinn eines ausreichenden Schutzes tatsächlicher Nachbarinteressen nicht erforderliche Rechtsfolge soll durch den neuen dritten und vierten Satz des § 31 Abs. 4 beseitigt werden. Eine ähnliche „Einschränkung" sachlich nicht gerechtfertigter Nachbarinteressen gibt es bei den Feuermauerbestimmungen übrigens schon seit 1. Jänner 1995 (vgl. § 12 Abs. 3 des O.ö. Bautechnikgesetzes).

2.8.4. Vor dem Hintergrund seiner Genese ist § 31 Abs 4 dritter und vierter Satz Oö. BauO 1994 somit als eine Norm zu interpretieren, die in vom Gesetz näher beschriebenen Fallkonstellationen Nachbareinwendungen aus Gründen des Immissionsschutzes ausschließt. Die sachliche Rechtfertigung eines solchen Ausschlusses liegt – ausweislich der Materialien – in der mangelnden Schutzwürdigkeit des Nachbarn, insbesondere wenn das Nachbargrundstück nicht bebaut ist und „*auch gar nicht bebaut werden kann*". Wenngleich die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung durchaus zum Denksport anregt (vgl dazu ausführlich *Bachl/Zeinhofer*, Baustelle Sprache – Kommunikationsprobleme zwischen Gesetzgeber und Vollziehung, in: *Land Oberösterreich* (Hrsg), Linzer Legistik-Gespräche 2017 [in Druck]), so ist dies offenkundig dem Bemühen geschuldet, den Eingriff in die Nachbarrechte möglichst gering zu halten. Der Gesetzgeber zieht die Grenzen für den Ausschluss des Immissionseinwandes daher entsprechend eng und fordert vom Rechtsanwender gar den Blick in die Zukunft („*und die Errichtung*

solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist“).

2.8.5. Nichts spricht allerdings dafür – worauf die Bf mit ihrem Vorbringen aber offenbar abzielen –, die Norm derart zu interpretieren, dass – insbesondere – bei der medizinischen Immissionsbeurteilung (an der Grundstücksgrenze) auf künftige Nutzungen der Nachbarliegenschaft abzustellen ist. Ein solches Normverständnis, das im Ergebnis eine Erweiterung des nachbarlichen Immissionsschutzes bedeuten würde, liefe diametral dem gesetzgeberischen Willen entgegen, dessen erklärtes Ziel es war, Einwendungen aus Gründen des Immissionsschutzes einzuschränken. Zudem wäre dieses Auslegungsergebnis nicht mit dem Wortlaut der Norm vereinbar (arg „*Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht*, [...]“). Der Anwendungsbereich von § 31 Abs 4 dritter und vierter Satz beschränkt sich daher auf den Ausschluss von Nachbareinwendungen aus Gründen des Immissionsschutzes.

Liegt aber kein Fall des § 31 Abs 4 dritter und vierter Satz Oö. BauO 1994 vor, mit anderen Worten sind Nachbareinwendungen aus Gründen des Immissionsschutzes aufgrund der Kautelen des Abs 4 dritter und vierter Satz par cit nicht ausgeschlossen, steht dem Nachbarn der Immissionseinwand iSd § 31 Abs 4 erster und zweiter Satz Oö. BauO 1994 (insbesondere iVm § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013) zu.

2.9.1. Nach stRsp (vgl VwGH 15.05.2014, 2013/05/0023, 13.11.2012, 2010/05/0044) hat selbst dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn – wie im vorliegenden Beschwerdefall – keinen Immissionsschutz gewährt, die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. Denn die im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigenden subjektiv-öffentlichen Rechte sind zwar in § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 geregelt. Sie sind in dieser Bestimmung jedoch nicht taxativ aufgezählt, was aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ hervorgeht (vgl VwGH 13.11.2012, 2010/05/0044, mwN).

2.9.2. Gemäß § 3 Z 4 Oö. BauTG (wortgleich mit § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013) müssen bauliche Anlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant und errichtet werden, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 36 Oö. BauTG (bzw § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013) sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen. Auch hier handelt es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung, was durch die Formulierung „wie durch“ verdeutlicht wird.

§§ 3 Z 4 iVm 2 Z 36 Oö. BauTG (bzw §§ 3 Abs 3 Z 2 iVm 2 Z 22 Oö. BauTG 2013) stellt somit eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dient. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann; die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl § 35 Abs 2 Oö. BauO 1994). Bei der Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht allein vom Bauvorhaben auszugehen, vielmehr sind die bereits bestehenden, in § 2 Z 36 BauTG (bzw § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013) angeführten Einwirkungen mitzuberücksichtigen und die Auswirkungen durch die vom beschwerdegegenständlichen Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen zu ermitteln (vgl zum Ganzen nochmals VwGH 2010/05/0044, mwN).

2.9.3. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit bedarf es der Festlegung der Grenze der zumutbaren Belastung (Beurteilungsmaß). Aufbauend auf das Gutachten des technischen Sachverständigen ist die gerade noch zumutbare Immissionsgrenze von einem medizinischen Sachverständigen zu bestimmen. Dies ist das sog Beurteilungsmaß, für dessen Ermittlung die Auswirkungen der durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen des Ist-Maßes auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen (Kind) maßgeblich sind. Es ist also jener Pegel [...] festzulegen, der bei Zusammenwirkung von Ist-Maß und einem Immissionsanteil der zu genehmigenden Anlage wegen ansonst zu befürchtender unzumutbarer Auswirkungen auf einen gesunden normalen Menschen nicht überschritten werden darf. Der aus dem Zusammenwirken des Ist-Maßes und des von der zu genehmigenden Anlage zu erwartenden Beurteilungspegels sich ergebende neue Immissionsstand (sohin das durch die Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sich ergebende neue Ist-Maß) darf das Beurteilungsmaß nicht überschreiten (VwGH 20.2.2007, 2004/05/0248, betreffend eine Betriebsstättengenehmigung [...].
Das Beurteilungsmaß ist also das Ausmaß an Gesamtimmissionsbelastung (Summenmaß aus Ist-Maß und Prognosemaß), welches der medizinische Sachverständige auf Grundlage fachlicher Kriterien vorgibt (VwGH 26.6.1997, 96/06/0285). Die medizinischen Sachverständigen haben in diesem Zusammenhang das Beurteilungsmaß als relatives Maß des Zulässigen dahingehend zu bestimmen, inwieweit die Gesamtimmissionsbelastung das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich zumutbaren Maß (gerade) noch nicht stört bzw. keine pathologischen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zeitigt (VwGH 20. 11.2007, 2007/05/02U, betreffend Sirenenlärm) [*Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe), Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2011, 35ff, 39].

2.9.4. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl 24.03.1998, 97/05/0301) sind Fragen der Immissionsbelastung im Ermittlungsverfahren im Allgemeinen durch Mithilfe von Sachverständigen, und zwar im Wesentlichen eines technischen und eines medizinischen Sachverständigen, zu klären. Sache des technischen Sachverständigen ist es, über das Ausmaß der zu erwartenden Immissionen und ihre Art Auskunft zu geben, während es dem medizinischen Sachverständigen obliegt, sein Fachwissen hinsichtlich der Wirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus darzulegen.

2.9.5. Im vorliegenden Fall hat nun der geruchstechnische ASV, ausgehend von den Einwendungen der Bf, das Ist-Maß, das Prognosemaß und darauf aufbauend die (künftige) Geruchsbelastung (Gesamtbeurteilungsmaß) durch das Bauvorhaben an den – dem Baugrundstück am nächsten liegenden – Grundstücksgrenzen der Bf rechnerisch ermittelt. An der südlichen Grundstücksgrenze des Erst-Bf (nördliche Grundgrenze des Baugrundstückes) ist nach Projektverwirklichung und unter Einbeziehung des Ist-Maßes mit einer Geruchsimmission (Geruchshäufigkeit) von 38% der Jahresgeruchsstunden (28,5% hedonisch gewichtet) zu rechnen. Am Grundstück des Zweit-Bf, insbesondere im Bereich der Sonderwidmung „Reitsportanlage“ kommt es nach Berechnung des geruchstechnischen ASV unter Einbeziehung des Ist-Maßes zu einer Geruchsimmission von rund 20% der Jahresgeruchsstunden (15% hedonisch [tierspezifisch] gewichtet). An der östlichen Grundgrenze (entlang des Güterweges) im Bereich der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft, kommt es nach Berechnung des geruchstechnischen ASV zu einer Geruchsimmission von rund 35% der Jahresgeruchsstunden (26% hedonisch [tierspezifisch] gewichtet).

2.9.6. Unter Zugrundelegung dieser Immissionswerte, insbesondere des Spitzenwertes von 38%, kommt der humanmedizinische ASV in seinem Gutachten [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 13, 19; Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 15] zum Ergebnis (medizinisches Beurteilungsmaß), dass – selbst bei Annahme einer Wohnnutzung – Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten sind und vor dem Hintergrund der Erwartbarkeit landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung in offensichtlich landwirtschaftlich genutztem (Grünland-)Gebiet (auch) das Maß einer erheblichen Belästigung nicht realistisch sein wird.

Die Einwendungen der Bf aus Gründen der Geruchsimmission erweisen sich daher als unbegründet. Vor dem Hintergrund der Anordnung des § 31 Abs 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 besteht auch kein Bewilligungshindernis, zumal eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden konnte (zur Versagung einer Bewilligung bei Vorliegen einer Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens siehe insbesondere VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023; ebenso *Pallitsch*, aaO, 37). Bei Ausschluss einer Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens ist im Lichte der baurechtlichen Vorschriften (insbesondere § 35 Abs 2 Oö. BauO 1994) zur Hintanhaltung von

Immissionen mit Auflagen vorzugehen (*Pallitsch*, aaO, 37, 39f), soweit diese möglich sind und nicht die Grenze der Projektänderung erreichen. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass das Bauvorhaben bereits emissionsarm geplant wurde und keine weiteren – emissionsreduzierenden – Auflagen vorgeschrieben werden können (vgl hiezu die Ausführungen der beigezogenen ASV).

2.9.7. Der schalltechnische ASV führte mehrfach Lärmmessungen durch und ermittelte das Ist-Maß, das Prognosemaß und das Gesamtbeurteilungsmaß (Summe aus Ist-Maß und Prognosemaß). Für den Tag/Abend ergeben sich folgende Werte: An der südlichen Grundstücksgrenze des Erst-Bf (nördliche Grundgrenze des Baugrundstückes) sowie an der östlichen Grundgrenze des Zweit-Bf (entlang des Güterweges) ergab die schalltechnische Untersuchung (Messung vom Mai 2017; Ist-Maß) einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 46 bis 48 dB [Gutachtensergänzung vom 18.5.2017, ON 29]. Das Prognosemaß beträgt jeweils 49 dB [Gutachten vom 30.3.2017, ON 18]. In Summe ergibt sich ein Gesamtbeurteilungsmaß von 51 bis 52 dB bei Projektverwirklichung, jeweils an den relevanten Grundstücksgrenzen der Bf [Gutachtenserörterung, Verhandlungsschrift, ON 40].

Für die Nacht ergeben sich folgende Werte: Ist-Maß jeweils 38 dB; Prognosemaß: 45 dB; Gesamtbeurteilungsmaß: 46 dB [Gutachtensergänzung; Verhandlungsprotokoll, ON 68, Seite 9ff].

2.9.8. Unter Zugrundelegung dieser Immissionswerte kommt der humanmedizinische ASV in seinem Gutachten [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 18f; Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 11] zum Ergebnis (medizinisches Beurteilungsmaß), dass hinsichtlich der Schallimmission bei Tag/Abend „Werte der Gesundheitsgefährdung [...] damit gesichert unterschritten [werden]“. Auch im Hinblick auf die Schallimmissionen bei Nacht ist mit keinen Schlafstörungen zu rechnen [Verhandlungsschrift, ON 40, Seite 18f; Verhandlungsschrift, ON 68, Seite 11].

2.9.9. Auf Sachverhaltsebene wurden seitens des schalltechnischen und des humanmedizinischen ASV Feststellungen hinsichtlich der Grundstücke beider Bf getroffen. In rechtlicher Hinsicht ist allerdings die beschränkte Parteistellung des Erst-Bf zu berücksichtigen: Mangels (rechtzeitiger) Erhebung einer Einwendung bezogen auf Schallimmissionen im Zuge des baubehördlichen Verfahrens hat der Erst-Bf seine Parteistellung in diesem Umfang verloren, weshalb er über kein prozessual durchsetzbares Recht auf Berücksichtigung dieser Einwendung (mehr) verfügt. Selbst wenn man von einer zulässigen Einwendung des Erst-Bf ausginge, erwiese sich diese vor dem Hintergrund der Ausführungen des humanmedizinischen ASV als unbegründet.

2.9.10. Die Einwendung des Zweit-Bf aus Gründen der Lärmimmission aus der Schweinehaltung (Tierlaute) erweist sich vor dem Hintergrund der Ausführungen des humanmedizinischen ASV als unbegründet. Vor dem Hintergrund der Anordnung des § 31 Abs 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 besteht auch kein Bewilligungshindernis, zumal eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden konnte (zur Versagung einer Bewilligung bei Vorliegen einer Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens siehe insbesondere VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023; ebenso *Pallitsch*, aaO, 37). Bei Ausschluss einer Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens ist im Lichte der baurechtlichen Vorschriften (insbesondere § 35 Abs 2 Oö. BauO 1994) zur Hintanhaltung von Immissionen mit Auflagen vorzugehen (*Pallitsch*, aaO, 37, 39f), soweit diese möglich sind und nicht die Grenze der Projektänderung erreichen. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass das Bauvorhaben bereits emissionsarm geplant wurde und keine weiteren – emissionsreduzierenden – Auflagen vorgeschrieben werden können (vgl hiezu die Ausführungen der beigezogenen ASV).

2.10.1. Die Bf verweisen vor dem Hintergrund des von ihnen jeweils beschriebenen (längerfristigen) Aufenthalts auf den Nachbargrundstücken mehrfach auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 2012, 2010/06/0264, zur Rechtslage in der Steiermark. Aus dieser Entscheidung leiten die Bf die Pflicht zur Berücksichtigung künftiger Bebauungsmöglichkeiten verbunden mit einem längerfristigen Aufenthalt auf den Nachbargrundstücken ab. Diesem Vorbringen ist zunächst entgegen zu halten, dass die Rechtslage in Oberösterreich mit jener – in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zitierten – Rechtslage in der Steiermark nicht vergleichbar ist.

2.10.2. Selbst bei Übertragung der Leitgedanken der höchstgerichtlichen Entscheidung wäre der Beschwerde des Erst-Bf kein Erfolg beschieden. Dies aus folgenden Überlegungen: Einerseits führt der Bf keinen landwirtschaftlichen Betrieb und bleibt ihm eine Bebauung seines Grundstückes (respektive jenes – hier relevanten – Teiles, das eine Grünlandwidmung aufweist) aus rechtlichen Gründen verwehrt (vgl § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994). Andererseits käme eine Wohnbebauung in Form eines Auszugshauses im Nahbereich des Baugrundstückes der Bauwerber aufgrund der restriktiven Vorschriften für die Errichtung von Auszugshäusern (vgl § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994) nicht in Frage.

2.10.3. Im Übrigen übersehen beide Bf die Besonderheit der vom Verwaltungsgerichtshof zu entscheidenden Rechtssache: In seinem – vom Verwaltungsgerichtshof zitierten – Gutachten gelangte der medizinische ASV zum Ergebnis, bei Projektverwirklichung (Schweinestall für 660 Mastschweine, Güllegrube, sechs Polysterolsilos; unmittelbare Nähe zur Nachbarschaft) und einem Aufenthalt von mehr als 263 Stunden pro Jahr unmittelbar an der Grundstücksgrenze könne es bei jahrelanger Exposition zu gesundheitlichen Schädigungen kommen. Im hier zu entscheidenden Fall kommt der

humanmedizinische ASV in seinen mit den Denkgesetzen in Übereinstimmung stehenden gutachterlichen Ausführungen aber gerade zu dem Ergebnis, dass es selbst bei Annahme einer Wohnnutzung auf den Nachbargrundstücken (die aktuell nicht vorliegt) zu keiner Gefährdung der Gesundheit und zu keinen erheblichen (unzumutbaren) Belästigungen kommen wird.

3. Im Ergebnis erweisen sich die Einwendungen der Bf hinsichtlich des (Nicht-) Bestehens von Immissionsschutz bei Vorliegen einer Grünlandwidmung, der Prüfung der Widmungskonformität eines Bauvorhabens aufgrund einer Nachbarbeschwerde, der Wertminderung von Liegenschaften durch Verwirklichung des Bauvorhabens sowie der sonstigen Beeinträchtigung von Eigentum als unzulässige Einwendungen und waren nicht geeignet, eine Parteistellung der Bf in diesem Umfang zu begründen. Als zulässig erweisen sich die Immissionseinwendungen hinsichtlich Geruchsimmissionen aus der Schweinemast (Tiergeruch) durch den Erst-Bf sowie Geruchs- und Lärmimmission aus der Schweinemast (Tiergeruch und –lärm) durch den Zweit-Bf. Die Einwendungen waren allerdings unbegründet. Die von den Bf monierten Verfahrensfehler (insbesondere hinsichtlich der Immissionsbeurteilung) konnten durch das umfangreiche (Beweis-)Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden und waren die Beschwerden daher als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Entscheidungsfindung war neben der Erhebung des relevanten Sachverhalts im Lichte der – durch die höchstgerichtliche Rsp maßgeblich geprägten – Rechtslage eine Vielzahl von Rechtsfragen zu lösen. Die Rechtsfragen hinsichtlich des (Nicht-)Bestehens von Immissionsschutz bei Vorliegen einer Grünlandwidmung, die Prüfung der Widmungskonformität eines Bauvorhabens aufgrund einer Nachbarbeschwerde, die Wertminderung von Liegenschaften durch Verwirklichung des Bauvorhabens, die sonstige Beeinträchtigung von Eigentum, die Frage des Verfahrensgegenstandes im Projektgenehmigungsverfahren sowie die Vornahme der Immissionsbeurteilung bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben (Beiziehung von immissionstechnischen ASV und darauf aufbauend eines humanmedizinischen ASV; Erhebung Ist-Maß, Prognosemaß, Gesamtbeurteilungsmaß; Relevanz der Grundstücksgrenze; Abstellen auf das ortsübliche Maß; medizinisches Beurteilungsmaß als Grenze; keine typisierende Betrachtungsweise udgl) konnten anhand der reichlich bestehenden – in der Entscheidung zitierten – Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden. Die Nichtberücksichtigung bloß mittelbar drohender Belästigungen/Gesundheitsgefährdungen ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Es liegen daher keine Rechtsfragen von

grundsätzlicher Bedeutung vor, weshalb sich die Revision für diesen Teil der Entscheidung als unzulässig erweist.

Die Revision ist allerdings zulässig, insofern sie Fragen der Auslegung des § 31 Abs 4 dritter und vierter Satz Oö. BauO 1994 betrifft. Soweit ersichtlich, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit dieser Bestimmung in einer Entscheidung (13.11.2010, 2010/05/0044) auseinandergesetzt, weshalb noch von keiner stRsp auszugehen ist. Mangels Vorliegens einer stRsp des Verwaltungsgerichtshofes erweist sich die Revision in dieser Hinsicht als zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer (außer)ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil